

Patienten dürfen Ärzte im Internet bewerten

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass Ärzte die Bewertung ihrer Tätigkeit im Internet hinnehmen müssen und den Anspruch eines Arztes auf Löschung seiner Daten aus einem Ärztebewertungsportal abgelehnt. Völlig schutzlos sind bewertete Ärzte aber nicht.

von Dirk Schulenburg und Angela Knierim

Ein niedergelassener Gynäkologe hatte gegen die Betreiberin eines Ärztebewertungsportals im Internet geklagt und die Löschung seines Profils verlangt. Die Beklagte betreibt ein Portal, auf dem sowohl nach Ärzten gesucht als auch Bewertungen vorgenommen werden können. Die Bewertung kann nur durch registrierte Nutzer erfolgen. Dazu müssen die Nutzer lediglich eine E-Mail-Adresse eingeben, die verifiziert wird.

Der Gynäkologe wehrte sich sowohl gegen die Veröffentlichung seiner „Basisdaten“, also Name, Fachrichtung, Praxisanschrift, Sprechzeiten et cetera, als auch gegen die Veröffentlichungen von Bewertungen. Nutzer hatten ihn auf dem Portal mehrfach bewertet.

Vor den Instanzgerichten in München blieb er erfolglos. Nun hat der VI. Zivilsenat des BGH (*Urt. v. 23.9.2014 – VI ZR 358/13*) die Revision des Klägers zurückgewiesen und festgestellt, dass ein Arzt grundsätzlich keinen Anspruch auf Löschung seiner Daten aus einem Ärztebewertungsportal hat. Die Urteilsgründe stehen bislang aus.

Grundrechte müssen abgewogen werden

Zwar sei das Grundrecht des Arztes auf informationelle Selbstbestimmung betroffen und der Arzt könne durch die Bewertungen wirtschaftlich erheblich belastet werden, wenn Patienten infolgedessen ausbleiben. Im zu entscheidenden Fall sei das Recht der Beklagten auf Kommunikationsfreiheit aber höher zu gewichten. Das

Betreiben des Bewertungsportals sei auch mit dem Bundesdatenschutzgesetz vereinbar.

Bei der Abwägung sei nämlich auch das Interesse der Öffentlichkeit an Informationen über ärztliche Leistungen zu berücksichtigen.

Die Behandlung von Patienten ist der sogenannten Sozialsphäre zuzuordnen. Im Kontakt zu anderen Personen muss sich der Betroffene darauf einstellen, dass sein Verhalten beobachtet und kritisiert wird, betont der BGH. Dies gilt auch dann, wenn die Daten auf einem Internetportal gespeichert werden und die Nutzer den Arzt anonym bewerten. Aus dem *Telemediengesetz (TMG)* ergebe sich, dass die anonyme Nutzungsmöglichkeit dem Internet immanent sei.

Vor dem Hintergrund der freien Arztwahl trügen die Bewertungen dazu bei, dass sich Patienten informieren können.

Werden unwahre Tatsachenbehauptungen veröffentlicht oder wird der Arzt beleidigt, kann der bewertete Arzt vom Betreiber im Wege eines Unterlassungsanspruchs aus §§ 823, 1004 BGB die Löschung verlangen. Damit werden die Missbrauchsgefahren, die mit der Anonymität der Bewertungen einhergehen, eingedämmt.

Keine Herausgabe der Nutzerdaten

Will der Arzt wegen einer Verletzung seines Persönlichkeitsrechts direkt gegen die Nutzer des Bewertungsportals vorgehen, stehen seine Chancen schlecht. Denn die Betreiber dürfen wegen § 12 Abs. 2 TMG keine Nutzerdaten an die bewerteten Ärzte herausgeben. Hierzu fehlt eine gesetzliche Ermächtigung.

Die Anmeldeinformationen dürfen nur an die betroffenen Ärzte herausgegeben werden, wenn dies im Einzelfall beispielsweise für die Zwecke der Strafverfolgung oder zur Gefahrenabwehr behördlich angeordnet wird (§§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 5 S. 4 TMG). Eine analoge Anwendung für die Auskunftserteilung zu Zwecken des Schutzes von Persönlichkeitsrechten scheidet aus. Das hat der BGH jüngst in einem anderen

Urteil entschieden (*Urt. v. 1.7.2014 – VI ZR 345/13*).

In diesem Fall ging der Kläger gegen die Betreiberin eines Bewertungsportals wegen Bewertungen vor, in denen unter anderem behauptet wurde, er lagere Patientenakten in den Behandlungsräumen in Wäschekörben, es gebe unverhältnismäßig lange Wartezeiten und eine Schilddrüsenerkrankung sei nicht erkannt und kontraindiziert behandelt worden.

Das Landgericht Stuttgart verurteilte die Betreiberin zur Unterlassung der Verbreitung der vom Kläger beanstandeten Behauptungen. Hinsichtlich des Auskunftsanspruchs auf Herausgabe der Anmeldeinformationen des Verfassers war die Revision der Beklagten jedoch erfolgreich.

Ärzte sind nicht schutzlos

Werden Ärzte durch Bewertungen im Internet diffamiert oder werden auf Bewertungsportalen unwahre Tatsachen behauptet, können sie gegen den Betreiber vorgehen. Gegen den Betreiber steht Ärzten in diesen Fällen ein Unterlassungsanspruch aus §§ 823, 1004 BGB zu.

Daneben steht die Möglichkeit, bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft Strafanzeige direkt gegen den Nutzer, der die beleidigenden Inhalte verfasst hat, zu stellen. Die weiteren Ermittlungen übernehmen dann die Behörden, da der Arzt selbst keinen Anspruch darauf hat, die Identität des Nutzers zu erfahren.

Im Übrigen müssen sich Ärzte Kritik auch im Internet gefallen lassen. Dass diese Kritik auch anonym geübt werden kann, ändert daran nichts.

Dr. iur. Dirk Schulenburg, MBA, ist Justiziar, **Angela Knierim** ist Rechtsreferendarin der Rechtsabteilung der Ärztekammer Nordrhein.

Die Reihe „Arzt und Recht“ im Internet

Alle Folgen der Reihe „Arzt und Recht“ seit dem Jahr 2000 lesen Sie auf unserer Internetseite www.aekno.de/RhAe/ArztundRecht.